



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau [...]
Wirtschafts- und Sozialausschuss
Referatsleiterin Arbeitsbedingungen,
Rechte und Pflichten
Rue Belliard 101
1040 Brüssel, Belgien

Brüssel, den 6. Januar 2016
WW/BR/sn/D(2016)2488 C 2015-1090
Bitte richten Sie sämtliche Korrespondenz an:
edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zu einer Vorabkontrolle über das Hinweisverfahren des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Sehr geehrte Frau [...],

wir nehmen Bezug auf die Meldung für eine Vorabkontrolle über das interne Hinweisverfahren, die der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) am 10. Dezember 2015 an den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) gerichtet hat.¹

Wir stellen Folgendes fest:

- Der EWSA und der Ausschuss der Regionen (AdR) haben ihre Hinweisverfahren gemeinsam entwickelt;
- Der AdR hat die Meldung für eine Vorabkontrolle zuerst an den EDSB übermittelt, der seine Stellungnahme am 8. Dezember 2015 abgegeben hat (Fall **2015-0897**)²;
- Die Meldung betreffend das Hinweisverfahren und der Beschlussentwurf des EWSA, die ursprünglich mit der Meldung und dem Beschlussentwurf des AdR identisch waren, wurden entsprechend den Empfehlungen des EDSB in dessen Stellungnahme vom 8. Dezember 2015 angepasst;
- Die wenigen zusätzlichen Änderungen, die am gemeinsamen Beschlussentwurf des AdR und des EWSA vorgenommen wurden, haben keine Auswirkungen auf den Datenschutz;
- Der EWSA wünscht, dass seine vorherige Meldung unter Bezugnahme auf die frühere Meldung des AdR bearbeitet wird.

Nach Prüfung der Meldung und des Beschlussentwurfs stellen wir fest, dass die meisten Empfehlungen in der Stellungnahme des EDSB zu dem vom AdR gemeldeten Verfahren

¹ Der Entwurf der Stellungnahme zur vorangegangenen Meldung wurde am 18. Dezember 2018 an den EWSA übermittelt, der noch am selben Tag reagiert und keine Anmerkungen geäußert hat.

² Anhang 1.

(Fall 2015-0897) vom EWSA tatsächlich übernommen wurden, allerdings mit Ausnahme der beiden folgenden Punkte:

1.- Einschränkung des Auskunftsrechts³

In der Information im Anhang zur Empfehlung heißt es zwar, dass das Auskunftsrecht zu Ermittlungszwecken eingeschränkt werden kann, aber es wird nicht auf die sonstigen Gründe für eine Einschränkung des Auskunftsrechts (insbesondere zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter) eingegangen.

Folglich sollte in der Information darauf hingewiesen werden, dass das Auskunftsrecht gemäß Artikel 20 der Verordnung eingeschränkt werden kann.

2.- Sicherheitsmaßnahmen⁴

[...]

Bitte teilen Sie dem EDSB innerhalb von 3 Monaten mit, welche Maßnahmen von Ihnen zur Umsetzung dieser Empfehlungen ergriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Kopie: Herr [...], Datenschutzbeauftragter des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Anhang: Stellungnahme des EDSB vom 8. Dezember 2015 zu Fall 2015-0897

³ Empfehlung Nr. 7 in der Stellungnahme des EDSB zu Fall 2015-0897.

⁴ Empfehlung Nr. 10 in der Stellungnahme des EDSB zu Fall 2015-0897.